



NACHRICHTEN DER GEMEINDE OBERTRAUN



<http://www.obertraun.ooe.gv.at>
Mail: gemeinde@obertraun.ooe.gv.at

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch www.post.at

Folge 1/2026

20. Jänner 2026

In der letzten Gemeinderatssitzung des abgelaufenen Jahres wurden vom Gemeinderat die Abfall- sowie die Wasser- und Kanalgebühren laut den Vorgaben des Landes Oberösterreich für das Jahr 2026 angepasst.

WASSER- und KANALGEBÜHR: die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren müssen ab 01.01.2026 um 3 % bzw. die Anschlussgebühren um 3,62% zum Vorjahr im Rahmen der Vorgaben des Landes Oberösterreich erhöht werden.

ABFALLGEBÜHREN: Um eine Kostendeckung zu gewährleisten hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 einstimmig eine Anhebung der Restabfallgebühren und der Bioabfallgebühren um 3 % beschlossen.

Zur Übersicht werden nachstehend die ab 01.01.2026 gültigen Gebühren veröffentlicht (alle Angaben inkl. USt.).

WASSER- und KANALGEBÜHREN: (ab 01.01.2026):

Pauschalabrechnung:	Kanalgebühr per Quartal in €	Wassergebühr per Quartal in €
Unbebaute Grundstücke und Bauwasser		
bis 1.000 m ² Grundfläche	-,--	27,16
1.001 - 2.000 m ² Grundfläche	-,--	40,76
1 Person im Haushalt	84,69	33,07
2 Personen im Haushalt	169,37	66,15
3 Personen im Haushalt	254,07	99,22
4 Personen im Haushalt	338,76	132,29
Ferienhaus oder -Wohnung	113,21	39,46
Gäste-Nächtigung – Pauschale f. Vermieter	0,91	0,44

Gebühr bei Abrechnung mit Zähler: 5,65 p. m³ 2,34 p. m³

(Die Vorauszahlung für die Wasser- und Kanalgebühren errechnen sich aus dem Vorjahresverbrauch, Zählerablese Ende September, Abrechnung bei der 4. Quartalsvorschreibung)

Kanal-Bereitstellungsgebühr je angeschl. Objekt	36,17	
Zählergebühr (Tarif 1 = Hauswasserzähler)		7,77
Zählergebühr (Tarif 2, 8-14m ³ /h Zähler)		13,08
Zählergebühr (Tarif 3 über 15-39 m ³ /h Zähler)		20,71
Zählergebühr (Tarif 4 ab 40 m ³ /h Zähler)		39,25

	Kanalgebühr	Wassergebühr
Anschlussgebühren bei Neu- od. Zubauten	32,72 p. m ²	19,60 p m ²
Mindest-Anschlussgebühr (= 150 m ²)	4.896,53	2.935,11

ABFALLGEBÜHREN

(ab 01.01.2026)

	Abfuhrintervall 2-wöchig Gebühr per Quartal	Abfuhrintervall 4-wöchig Gebühr per Quartal
60 lit. Tonne	36,72	26,65
80 lit. Tonne	47,27	34,26
90 lit. Tonne	53,13	38,55
120 lit. Tonne	64,61	46,06
240 lit. Tonne	125,00	
1100 lit. Tonne	536,17	
30 m3 Container	2.163,04 je Abfuhr	
Abfallsäcke 60 lit.	40,15 (26 Stk.pJ.)	30,96 (14 Stk.pJ.)
Abfallsack 60 lit. – Einzelverkauf	6,40 per Stück	
120 lit Biotonne	71,99	
240 lit Biotonne	133,96	

HUNDEABGABE

(gültig ab 01.01.2026)

pro Hund	Abgabe jährlich
Wachhunde	118,00
	20,00

TOURISMUSABGABE/NÄCHTIGUNG:

(gültig seit 01.12.2022)

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	Abgabe p. Nächtigung
Personen ab dem 16. Lebensjahr (ab Jahrg. 2010)	frei € 3,00

Für **Ferienwohnungen bzw. -häuser**, in denen **kein Hauptwohnsitz in dieser Wohneinheit besteht**, ist eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten:

- für Ferienwohnungen bzw. -häuser unter 50 m² Nutzfläche	
Freizeitwohnungspauschale € 108,- + Zuschlag zur Pauschale € 162,- =	€ 270,00
- für Ferienwohnungen bzw. -häuser über 50 m² Nutzfläche	
Freizeitwohnungspauschale € 162,- + Zuschlag zur Pauschale € 324,- =	€ 486,00

Alle gültigen Gebührenordnungen und Verordnungen im Internet: www.obertraun.ooe.gv.at
unter Gemeindeamt → Verwaltung → Gebühren und Verordnungen! Für Rückfragen: Tel.-
Nr. 06131/342-11 bzw. gemeinde@obertraun.ooe.gv.at!

SERVITUTS- UND KAUFHOLZANMELDUNG

Die Servituts- und Kaufholz- Anmeldung 2026 für die Gemeinde Obertraun, durchgeführt von der Österreichischen Bundesforste AG findet am:

Freitag, 20. Februar 2026 von 08:00 – 12:00 Uhr

im Lesesaal der Gemeinde Obertraun statt

AUS DEM SOZIALREFERAT DER GEMEINDE OBERTRAUN

ESSEN AUF RÄDER:

Das Essen wird in der Kindergartenküche bzw. am Wochenende von den Gasthäusern zubereitet und durch freiwillige Helfer:innen zugestellt.

Alle interessierten Ortsbewohner:innen können sich beim Gemeindeamt Obertraun, Tel. 06131/342-11, melden bzw. informieren!

Besonders hingewiesen wird darauf, dass die Aktion "Essen auf Räder" auch für einen kurzen Zeitraum (1-2 Wochen z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, Urlaub von Familienangehörigen) in Anspruch genommen werden kann!

Für diese, so wichtige Aktion **werden auch immer Zusteller:innen gesucht!** Nähere Informationen zu Intervall, usw. gibt es ebenfalls am Gemeindeamt Obertraun.

An dieser Stelle ein „Herzliches Dankeschön“ allen Zusteller:innen, dem Kindergartenpersonal sowie allen Gasthäusern für die bisherige Unterstützung!

ZUSCHÜSSE ZU DEN KOMMUNALGEBÜHREN:

Auf Antrag des Sozialausschusses gewährt der Gemeinderat jenen Mitbürger:innen einen **Zuschuss zu den Kommunalgebühren (Wasser-, Kanal-, Abfallgebühren)**, bei denen "soziale Bedürftigkeit" besteht.

Mitbürger:innen in Obertraun, welche das Mindesteinkommen nicht übersteigen, können beim Gemeindeamt Obertraun den Zuschuss zu den Kommunalgebühren beantragen. Ein Einkommens- bzw. Pensionsnachweis ist dabei vorzulegen.

WOHNBEIHILFE

Personen, die eine Miet- oder Eigentumswohnung bewohnen, haben die Möglichkeit, beim Land OÖ. Abt. Wohnbauförderung ein "Ansuchen um Wohnbeihilfe" gem. dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz zu stellen. Die wichtigsten, beizubringenden Unterlagen sind: lückenloser Nachweis des Haushaltseinkommens des letzten Kalenderjahres; Wohnungsaufwandsbestätigung oder Mietvertrag, Lehrvertrag- bzw. Inskriptionsbestätigung bei Lehrlingen und Studenten, sowie Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung bei Geschiedenen; bzw. Bankbestätigung über lfd. Darlehen bei Eigenheimen.

CENT MARKT BAD ISCHL

Für den Einkauf im Cent-Markt Bad Ischl können Sie unter Vorlage eines Einkommensnachweises im **Bürgerservice** der **Gemeinde Obertraun** die Einkaufskarte beantragen. Erforderliche Unterlagen: Lichtbildausweis, E-Card, Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen.

Nicht zum Haushaltseinkommen zählen das Pflegegeld, die Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Alimente für Kinder.

SOZIALBERATUNG

Die Sozialberatungsstellen des SHV sind Ansprechpartner:innen für hilfesuchende Menschen und deren Angehörige. Sie bieten kostenlose, kompetente und anonyme Beratung im Rahmen des Unterstützungs-, Versorgungs- und Pflegebedarfes. Für die Gemeinde Obertraun ist die zuständige Beraterin: Frau Petra Gschwendtner unter der Tel.Nr. 0676/3155498 oder per Mail sbs-badischl@shvqm.at erreichbar.

ORTSSCHIMEISTERSCHAFT 2026

Das Sportreferat der Gemeinde Obertraun, lädt am

Sonntag, 08.03.2026 zur Obertrauner Ortsschimeisterschaft

in der Form eines Riesentorlaufes sehr herzlich ein. Als Ersatztermin wird Sonntag, 22.03.2026 fixiert. Die Siegerehrung wird ab 19:00 Uhr im Sportcafe/BSFZ Obertraun stattfinden. Das Sportreferat freut sich auf zahlreiche Teilnehmer:innen!

TERMINAVISO ZECKENSCHUTZIMPFUNGEN

Die Termine der Zeckenschutzimpfungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden finden zu folgenden Terminen statt:

Donnerstag, 12.03.2026 von 13:00 – 14:00 Uhr

Donnerstag, 16.04.2026 von 13:00-14:00 Uhr jeweils im Gemeindeamt

Es wird neben der Erstimpfung, auch die 3. Teilimpfung aus der Aktion 2025 und die Auffrischungsimpfung durchgeführt. Die erste Auffrischungsimpfung ist nach 3 Jahren erforderlich. Alle weiteren Auffrischungsimpfungen sind im 5-Jahres-Intervall durchzuführen. Dies gilt nur für Impflinge bis zum 60. Lebensjahr. Ältere Personen sind wie bisher im 3-Jahres-Intervall aufzufrischen. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr können an dieser Impfung teilnehmen.

KRIPPI PARK und LANGLAUFLOIPE

Nach verzögertem Start ist der **Krippi-Park** mit dem Tellerlift und dem Förderband bei der Talstation Krippenstein in Betrieb!

Die Öffnungszeiten in dieser Wintersaison sind **täglich von 09:30-15:30 Uhr und solange es die Schneelage erlaubt**. Änderungen oder aktuelle Infos werden über Gem2Go bekanntgegeben.

Vielen Dank an die ehrenamtlichen Helfer:innen, die auch heuer beim Betrieb des Krippi-Parks zur Verfügung stehen!

Dank der Grundeigentümer:innen, welche die Loipenpräparierung und Benützung der Flächen wieder kostenlos gestatten, steht auch in dieser Wintersaison, bei entsprechender Schneelage, die Langlaufloipe zur Verfügung.

Nicht gestattet ist das Benützen der Loipen

- mit Hunden,
- als Winterwanderweg oder
- als Reitweg,

sofern diese dafür nicht eigens ausgewiesen sind.

Im Sinne eines friedlichen Miteinanders bitten wir die Regeln für die Loipenbenutzung zu beachten.

Bei den Einstiegsstellen wird darauf eigens hingewiesen. Im schlimmsten Fall drohen bei Missachtung Besitzstörungsklagen bzw. für die „Allgemeinheit“ viel schlimmer, dass die Grundstücke für die Loipenführung nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

IMPRESSUM: EIGENTÜMER, VERLEGER UND HERSTELLER: GEMEINDE OBERTRAUN
FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: BGM. EGON HÖLL